



Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

8820 Neumarkt in der Steiermark | Hauptplatz 4 | Bezirk Murau

Neumarkt/Stmk., am 31.03.2026

Öffentliche Kundmachung über eine Änderung der Kanalgebührenverordnung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, i.d.g.F.
(Stammfassung LGBl. Nr.115/1967), wird kundgemacht

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark hat in seiner ordentlichen öffentlichen Sitzung am 30. März 2026 folgende Änderungen der Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark beschlossen:

- 1.) Der Verordnungstext unter „§ 3 Höhe des Einheitssatzes“, Abs. 1, wird durch folgenden Verordnungstext ersetzt:

Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5% (lt. Kanalabgabengesetz 1955 höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle EUR 11,15.

- 2.) Der Verordnungstext unter „§ 3 Höhe des Einheitssatzes“, Abs. 2, wird durch folgenden Verordnungstext ersetzt:

Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von EUR 18.258.535,79 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von EUR 4.605.161,60 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von EUR 13.653.374,19 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 91.866 m zugrunde.

- 3.) Der Verordnungstext unter „§ 4 Kanalbenützungsgebühr“, Abs. 5, lit. a, wird durch folgenden Verordnungstext ersetzt:

Die Höhe der Benützungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter EUR 3,12.

Auf Grund des unter § 5 (3) festgesetzten Abrechnungszeitpunktes (30. September) ergibt sich der Abrechnungszeitraum 1. Oktober bis 30. September. Bei neu zu errichtenden Bauten wird die Kanalbenützungsgebühr ab der tatsächlichen Benützung des Bauwerks berechnet.

- 4.) Der Verordnungstext unter „§ 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit“, Abs. 7 wird durch folgenden Verordnungstext ersetzt:

Die Gebührensätze von Wasserzählern gemäß §4 Abs. 3, Bereitstellungsgebühr und Benützungsgebühr sind wertgesichert und werden mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres angepasst. Die Erhöhung oder Verringerung erfolgt in dem Ausmaß, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

Diese Änderungen treten mit 01.10.2026 in Kraft.

Angeschlagen am: 31.03.2026
Abgenommen am: 22. APR. 2026

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

